

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Einforderung der Verwandtenunterstützung bei Ausrichtung von Sozialhilfe, eingereicht von Annina Camenisch (FDP)

Am 14. April 2003 reichte Gemeinderätin A. Camenisch namens der FDP Fraktion mit 32 Mitunterzeichnenden die folgende Interpellation ein:

„Bei Ausrichtung von Sozialhilfe besteht die Möglichkeit, die staatlichen Leistungen gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB via Verwandtenunterstützung oder sogar via die noch weit reichendere Ehegattenunterstützungspflicht gemäss Art. 159 ZGB zurückzufordern.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

- 1. In wie vielen Fällen wird abgeklärt, ob die Verwandten bzw. Ehegatten Unterstützung leisten können (zahlenmässig und in Prozent der Anzahl Sozialfälle pro Jahr)?*
- 2. In wie vielen Fällen wird diese auch tatsächlich eingefordert und wie hoch sind die Inkassoverluste bei nicht freiwillig erfolgten Zahlungen?*
- 3. Wie hoch ist der Betrag, der jährlich durch die Verwandtenunterstützung eingenommen wird?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Vorbemerkung zur Verwandtenunterstützung:

Die Praxis der Fürsorgebehörde Winterthur zur Geltendmachung der Verwandtenunterstützung stützt sich auf das ZGB, das die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie in Art. 328 und 329 regelt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat Richtlinien zur Geltendmachung der Verwandtenunterstützung verfasst. Zudem hat das Kantonale Sozialamt im Behördenhandbuch Empfehlungen für die Durchführung erlassen. Die Fürsorgebehörde Winterthur hat Richtlinien für die Praxis erarbeitet.

Die Fürsorgebehörde Winterthur beschränkt die Prüfung der Unterstützungspflicht auf Eltern für ihre mündigen Kinder und umgekehrt. Grosseltern bzw. Grosskinder werden nicht zur Verwandtenunterstützung herangezogen. Die Fürsorgebehörde Winterthur verzichtet zudem grundsätzlich auf Abklärungen bei Verwandten, die im Ausland wohnhaft sind. Abklärungen im Ausland sind schwierig und erfordern entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiete des Steuer- und Verfahrensrechts sowie des Inkassos. Zudem ist die Schweiz das einzige Land, das eine gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht kennt, weshalb im Ausland wenig Akzeptanz bei den Verpflichteten sowie wenig Kooperation und Unterstützung von offiziellen Stellen bei der Durchsetzung des Anspruchs zu erwarten sind.

Vorbemerkung zur ehelichen Unterhaltspflicht:

Die Praxis der Fürsorgebehörde Winterthur richtet sich nach Art. 163 ff. ZGB, wonach Eheleute gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen haben. In den §§ 19 Abs. 2 und 27 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SHG) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Abtretung von Ansprüchen der unterstützten Personen an die Fürsorgebehörde geregelt. Neben den eingangs erwähnten SKOS-Richtlinien zur ehelichen Unterhaltspflicht und den Empfehlungen im Behördenhandbuch des kantonalen Sozialamts besteht eine Praxisanweisung der Sozialberatung Winterthur zur Thematik.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„In wie vielen Fällen wird abgeklärt, ob die Verwandten bzw. Ehegatten Unterstützung leisten können (zahlenmässig und in Prozent der Anzahl Sozialfälle pro Jahr)?“

Betreffend Verwandtenunterstützung:

Bei jeder Neuaufnahme werden die Angaben zu in der Schweiz wohnhaften Eltern oder erwachsenen Kindern der hilfeschuchenden Person erfasst (Beilage 1: Aufnahmeblatt). Im Jahr 2002 wurden 919 neue Fälle aufgenommen. Alle hilfeschuchenden Personen unterschreiben zudem eine persönliche Erklärung (Beilage 2: Persönliche Erklärung), in der sie unter anderem zur Kenntnis nehmen, dass die Sozialberatung die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Verwandten überprüft.

Die Steuerabfragen für in Winterthur wohnhafte Verwandte erfolgten online, wohnen Verwandte auswärts, werden die zuständigen Steuerämter angeschrieben und um Angabe der massgebenden Steuerdaten gebeten. Gewisse Kantone verweigern mit Bezug auf Datenschutzerwägungen jede Auskunft. In diesen Fällen müssen die Verpflichteten direkt angeschrieben und um Zustellung der Steuererklärung gebeten werden. Nachdem die Steuerdaten bekannt sind, prüft ein Mitarbeiter, ob die massgebenden Steuerwerte für eine genauere Abklärung betreffend Verwandtenunterstützung erreicht werden. Die Einkommensgrenzwerte liegen für Alleinstehende bei Fr. 90'000.-, bei Verheirateten bei Fr. 110'000.-; sie setzen sich aus dem steuerbaren Einkommen plus einem Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens zusammen. Im Jahre 2002 wurden 36 neue Fälle näher überprüft, im laufenden Jahr bisher 8 neue Fälle.

Aus Effizienzgründen wird mit der Geltendmachung der Verwandtenunterstützung zugewartet, wenn ein IV-Rentenanspruch gestellt wurde und zu erwarten ist, dass eine IV-Nachzahlung die bevorschusste Sozialhilfe deckt (in diesen Fällen muss die eingegangene Verwandtenunterstützung zurückerstattet werden) oder wenn der Sozialhilfebezug den Betrag von Fr. 5'000.- noch nicht überschritten hat.

Die fallführenden Mitarbeitenden informieren die unterstützte Person, dass eine Verwandtenunterstützung geltend gemacht wird, und klären ab, ob schwerwiegende Gründe in der Beziehung zwischen der verpflichteten und der unterstützten Person vorliegen, die einer Geltendmachung entgegen stehen. Als Hinderungsgründe wurden beispielsweise sexueller Missbrauch oder Gewalterfahrungen in der Familie anerkannt.

Die Pflichtigen werden informiert, dass eine verwandte Person unterstützt wird und die Fürsorgebehörde Verwandtenunterstützung geltend macht. Sie werden aufgefordert, Unterlagen über ihre wirtschaftliche Situation beizubringen. Wenn immer möglich wird im persönlichen

Gespräch geklärt, ob die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft, der Verwandtenunterstützungspflicht nachzukommen, vorhanden ist. Für die Berechnung der Höhe des Beitrages stehen standardisierte Grundlagen zur Verfügung.

Festzuhalten ist, dass die spontane Bereitschaft der Verwandten, ihrer Pflicht nachzukommen, immer weniger vorhanden ist. Zunehmend werden sofort Anwälte zur Wahrung der Interessen der Verpflichteten eingeschaltet, und die erforderlichen Unterlagen werden nur zögerlich beigebracht, sodass Berechnungen teilweise erst mit grossen zeitlichen Verzögerungen gemacht werden können. Die Verpflichteten begründen ihr ausweichendes Verhalten damit, dass sie grundsätzlich negativ gegen das Institut der Verwandtenunterstützung eingestellt seien, oder beziehen sich auf die oft lange Jahre dauernde freiwillig erfolgte Unterstützung und/oder stark belastete und gestörte Beziehungen zu den unterstützten Familienmitgliedern.

Betreffend eheliche Unterhaltspflicht:

Die eheliche Unterhaltspflicht wird - wie alle anderen der Sozialhilfe vorangehenden Ansprüche - bei der Neuaufnahme sowie bei einer entsprechenden Veränderung in der familiären Situation der unterstützten Personen geprüft. Das Vorliegen allfälliger ehelicher Unterhaltsansprüche wird bei der Anmeldung untersucht (vgl. Beilage 1); die Bestätigung, dass die Angaben vollständig und richtig sind, wird in einer persönlichen Erklärung abgegeben (Beilage 2).

Bei Ehepaaren sowie bei Konkubinatspaaren, die seit 5 Jahren oder länger zusammenleben oder ein gemeinsames Kind haben, und neu bei registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren wird das Einkommen beider Partner im Bedarfsbudget angerechnet und die Unterstützungsbemessung richtet sich nach der Grösse des Haushalts. Bei getrennt wohnenden Paaren müssen vier unterschiedliche Sachverhalte und Vorgehensweisen unterschieden werden. Je nach Sachverhalt wird gemäss Checkliste Eheschutz / familienrechtlicher Unterhalt vorgegangen (Beilage 3 und 4: Wirtschaftliche Unterstützung von getrennt lebenden Ehepaaren und Checkliste).

Zur Frage 2:

„In wie vielen Fällen wird diese auch tatsächlich eingefordert und wie hoch sind die Inkassoverluste bei nicht freiwillig erfolgten Zahlungen?“

Betreffend Verwandtenunterstützung:

Im Jahre 2002 wurden insgesamt 57 Verwandtenunterstützungs-Fälle geführt. In 22 Fällen wurde die Verwandtenunterstützung eingestellt, weil sich die wirtschaftliche Situation der verpflichteten Verwandten verändert hat (häufig wegen Aufgabe der Erwerbsarbeit infolge Erreichen des Pensionsalters) oder weil die Sozialhilfeunterstützung beendet wurde.

In 7 Fällen wurden einvernehmliche Lösungen erreicht: In zwei Fällen wurde ein der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten angepasster Beitrag festgelegt. In 5 Fällen konnte die Sicherung der bezogenen Sozialhilfe über eine Erbabtretung (ZGB Art. 636) erreicht werden, d.h. die unterstützte Person unterschrieb eine Erklärung, wonach im Erbfall die Ansprüche der Fürsorgebehörde Winterthur vorab befriedigt werden. Die Erblasser müssen ihr Einverständnis geben, damit die Erbabtretung verbindlich wird. Pflichtige Eltern, die neben dem unterstützten Kind noch weitere Kinder haben, bevorzugen diese Lösung häufig, weil dadurch die anderen Kinder nicht benachteiligt werden, sondern lediglich das eine Kind das die Kosten verursacht durch eine Schmälerung seines Anteils am Erbe belastet wird.

In 3 Fällen wurde auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung verzichtet, weil eine IV-Anmeldung pendent ist.

In 3 weiteren Fällen hat die geleistete Sozialhilfe den Betrag von Fr. 5'000.- nicht oder noch nicht überschritten.

Wird ein Anspruch von den Verpflichteten bestritten, muss die Fürsorgebehörde Winterthur die Forderung auf dem Wege einer Zivilklage geltend machen. In jedem Fall entstehen Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung der Behörde, zudem muss das Prozessrisiko sorgfältig beurteilt werden. Deshalb hat die Verwandtenunterstützungskommission der Fürsorgebehörde in einem Fall nach Einschätzung des Prozessrisikos auf die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs verzichtet. Dabei handelte es sich um einen Fall, bei dem das Obergericht in einer früheren Unterstützungsperiode bereits gegen die Fürsorgebehörde entschieden hatte (vgl. untenstehender Exkurs). Die seit 1.7.02 der Klientin zusammen mit ihrer Tochter entrichtete Unterstützung beläuft sich auf rund Fr. 2'400.-- monatlich.

Die restlichen 21 Fälle sind pendent.

Inkassoverluste resultieren aus dem standardisierten Verfahren zur Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht keine.

Exkurs zur gerichtlichen Durchsetzung der Verwandtenunterstützung:

Eine im Jahr 2001 erschienene Dissertation¹ gibt Aufschluss über die gerichtliche Geltendmachung der Verwandtenunterstützung im Kanton Zürich²: Erfahrungen in der gerichtlichen Durchsetzung haben lediglich die beiden Städte Zürich und Winterthur. Beide Städte geben unter anderem die Aussicht auf Erfolg als relevante Überlegung für eine Klage an. In Winterthur sind in den letzten 5 Jahren vor Erscheinen der Studie ein Gerichtsfall und drei Sühnverhandlungen vor dem Friedensrichter zu verzeichnen. In der Stadt Zürich waren es zwei Gerichtsfälle, die mit Vergleichen endeten, und ebenfalls drei Sühnverhandlungen.

Im erwähnten Rechtsstreit in Winterthur unterlag die Fürsorgebehörde vor Obergericht, welches das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage der unterstützten Person bestritt, obwohl diese Person nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes eindeutig einen Anspruch auf Sozialhilfe hatte. Dieses Urteil des Obergerichts wirkt sich stark auf die Praxis aus, weil das Vorliegen einer Notlage im Sinne des Obergerichts praktisch nur im Falle von arbeitsunfähigen Person bejaht werden kann, nicht jedoch bei arbeitslosen Personen.

Inkasso der Verwandtenunterstützungsbeiträge:

Wenn Verwandtenunterstützungsbeiträge einvernehmlich festgelegt werden können, ist die Zahlungsmoral der Verpflichteten in der Regel gut. Stellen sie die Zahlungen ein, muss die Fürsorgebehörde Winterthur zur Durchsetzung ihrer Ansprüche den Weg einer Zivilrechtsklage beschreiten, da mit der Vereinbarung kein Rechtstitel für eine definitive Rechtsöffnung vorliegt. Wenn pflichtige Verwandte die vereinbarten Zahlungen einstellen, muss die Verwandtenunterstützungskommission erneut eine Risikoabwägung machen und entscheiden, ob sie den Klageweg beschreiten will.

Betreffend eheliche Unterhaltspflicht:

Die Zahl der Fälle, in denen dieses Vorgehen zum Tragen kommt, kann nicht genau ermittelt werden. Aus der Statistik der Zentralen Anlaufstelle geht hervor, dass 2002 „Alleinerziehend“ in rund 10% (rund 90 Fälle) der Fälle als Anmeldegrund genannt wird, häufig als Folge einer Scheidung oder Trennung.

Sofern ein Scheidungs- oder Trennungsurteil, ein Urteil des Eheschutzrichters oder eine Unterhaltsvereinbarung vorliegen, müssen die richterlich oder behördlich festgelegten Beiträge zur Erfüllung der ehelichen und elterlichen Unterhaltspflicht an die Fürsorgebehörde Winterthur abgetreten werden; sie werden im Unterstützungsbedarfsbudget als Einnahmen

¹ Widmer, Judith, Verhältnis der Verwandtenunterstützungspflicht zur Sozialhilfe in Theorie und Praxis, Zürich, Schulthess, 2001.

² Ebenda: S. 190 ff.

angerechnet. Verzichtet eine unterstützte Person auf Unterhaltsbeiträge, obwohl der Pflichtige offensichtlich solche leisten könnte, wird ein angemessener Betrag als fiktive Einnahme angerechnet.

Das Inkasso für die Alimentenansprüche wird in der Regel an die Alimentenhilfe im Jugendsekretariat übertragen.

Inkassoverluste resultieren aus dem standardisierten Verfahren zur Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht keine.

Zur Frage 3:

„Wie hoch ist der Betrag, der jährlich durch die Verwandtenunterstützung eingenommen wird?“

Wie im Geschäftsbericht veröffentlicht, gingen im Jahre 2002 Fr. 55'270.- an Verwandtenunterstützungsbeiträgen ein. Da in den letzten Jahren an Stelle der Verwandtenunterstützung immer häufiger Erbabtretungen gemacht werden, sind die periodisch eingehenden Beträge eher rückläufig. Versterben jedoch verpflichtete Verwandte, fallen einmalige grössere Eingänge an. In diesem Jahr wurde auf diese Weise in einem einzigen Fall der Betrag von Fr. 85'810.- erzielt, in einem zweiten Fall, der nächstens abgeschlossen werden kann, ist ebenfalls mit einem namhaften Betrag zu rechnen

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Soziales übertragen

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

1. Aufnahmeblatt
2. Persönliche Erklärung
3. Wirtschaftliche Unterstützung von getrennt lebenden Ehepaaren
4. Checkliste

Anmeldeformular für **Test Hans**

ZAS-Anmeldung: 20.08.2003
Kurzzzeichen: gfma
(von Unterlagenliste)

1 a) Personalien

Test Hans
Guggenbühlstr. 999
8400 Winterthur
01.01.1941
Zürich

AHV-Nummer:

EK-Nummer:

* Ausweisart:

Telefon 1, Telefon 2:

Einreise in Schweiz (Datum):

Zuzug in Kt. Zürich (Datum, Ort):

Zuzug nach W'thur (Datum):

* Aufenthaltsort, * Beruf:

* Zivilstand:

ledig verheiratet getrennt geschieden verwitwet Konkubinats

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

* 2 Bürgerort, * 2 Land:

Getrennt/geschieden/verstorben:

Einreise in Schweiz (Datum):

Zuzug in Kt. Zürich (Datum, Ort):

Zuzug nach W'thur (Datum):

Strasse:

PLZ, Ort:

2. Getrennte/r, geschiedene/r, verstorbene/r Partner/in

Datum

Einreise in Schweiz (Datum):

Zuzug in Kt. Zürich (Datum, Ort):

Zuzug nach W'thur (Datum):

Strasse:

PLZ, Ort:

Frühere Unterstützung:

3. Frühere Unterstützung

ja nein

Rofa, SA, wo:

Im gleichen Haushalt:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

* 2 Bürgerort, * 2 Land:

Ausweisart:

Einreise in Schweiz (Datum):

Zuzug in Kt. Zürich (Datum, Ort):

Zuzug nach W'thur (Datum):

Aufenthaltsort, Beruf:

1 b) (Wohn-)(Ehe-)(Konkubinats-)Partner/in

bis 5 Jahre seit über 5 Jahren / gemeinsames Kind

Einreise in Schweiz (Datum):

Zuzug in Kt. Zürich (Datum, Ort):

Zuzug nach W'thur (Datum):

Aufenthaltsort, Beruf:

1 c) Kinder im gleichen Haushalt

keine Kinder

*** Situationsbeschreibung:**

(Problembeschreibung,
Arbeit, familiäre Situation,
Gesundheit, Sonstiges)



7. Persönliche Situation

*** Anmeldegrund, Kategorie:**

ZAS-Termin:

Unterlagen komplett:

8. Diverses

- EWK i.O.
- Kopie an Sekretariat
- Steuern Unterstützte i.O.
- Rofa i.O.
- Zuzug i.O.
- Steuern Verwandte i.O.
- Statistik-Eintrag

Persönliche Erklärung zum Gesuch um Sozialhilfe

Ich _____ und meine (im gleichen Haushalt lebenden) Angehörige/n habe/n gegenwärtig folgendes Einkommen:

Nachstehende Fragen sind mit **ja** oder **nein** zu beantworten

aus selbständiger Erwerbstätigkeit (eigenes Geschäft): _____

aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (angestellt): _____

Taggelder von Arbeitslosenversicherung, IV, Krankenkasse, Unfallversicherung, Renten von AHV, IV, Pensionskasse, SUVA: _____

Alimentenansprüche: _____

Andere Einnahmen: _____ welche: _____

Ich (und meine im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen) habe/n folgenden Antrag gestellt:

für eine Rente der IV/Pensionskasse/SUVA oder einer Versicherung: _____

Ich (und meine im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen) besitze/n:

Barschaft: nein ja wenn ja, wieviel ca.: _____

Sparguthaben: _____

Wertschriften (Aktien, Obligationen, etc.): _____

andere Guthaben (aus Darlehen, Lohn, güterrechtliche Ansprüche, usw.): _____

Lebens- oder Risikoversicherungspolicen: _____

Erbanwartschaften, Anteile an unverteilter Erbschaften: _____

Motorfahrzeuge: _____

Grundeigentum (auch im Ausland): _____

anderes, nicht realisierbares Vermögen (z.B. Freizügigkeitspolicen, Geschäftsanteil, etc.): _____

Ich (und meine im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen) habe/n Schulden:

gegenwärtig laufende Abzahlungsverpflichtungen (Kredite): _____

Betreibungen, Lohn- oder Sachpfändungen: _____

Name _____ Vorname _____

Ich erkläre, die vorgehenden Fragen erschöpfend und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und verpflichte mich, sämtliche Angaben über meine finanziellen Verhältnisse mit Belegen auszuweisen. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben als Betrug strafrechtlich verfolgt wird und die bezogenen Unterstützungen zurückgefordert werden.

Alle Veränderungen in den angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen (Personenstand) habe ich sofort unaufgefordert der Sozialberatung bekanntzugeben, so z.B. auch den Bezug von Renten irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen, Krankentaggeldern oder Unterstützungen von dritter Seite.

Ich verpflichte mich, die erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, falls ich durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder andere nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführende Umstände in finanziell günstige Verhältnisse gelange, oder sobald ich über momentan nicht realisierbare Vermögenswerte verfügen kann. Ich nehme zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 28 SHG die Rückerstattung von erhaltenen Unterstützungen im Falle meines Todes auch gegenüber meinem Nachlass geltend gemacht werden kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Verwandten (Kinder, Eltern) grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind (Art. 328/329 ZGB). Wird öffentliche Unterstützung bezogen, prüft das Sozialamt unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung.

Ich ermächtige die Sozialberatung Winterthur alle für die Klärung des Unterstützungsanspruchs notwendigen Daten bei den entsprechenden Stellen einzuholen, insbesondere Daten der Einwohnerkontrolle, des Steueramtes und der Motorfahrzeugkontrolle.

Ich bestätige, die Informationen über den Bezug von Sozialhilfe schriftlich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

Winterthur, _____ GesuchstellerIn: _____

(Ehe-)PartnerIn: _____

Wirtschaftliche Unterstützung von getrennt lebenden Ehepaaren

(Grundlage Papier vom 4.12.1996)

(Sozial- und Wirtschaftshilfe 9. September 1998 S. Schilter Gander)

1. Sachverhalt Getrennt lebendes Ehepaar mit einvernehmlicher Regelung über die Nebenfolgen	2. Sachverhalt Getrennt lebendes Ehepaar, Nebenfolgen sind nicht geregelt oder streitig	3. Sachverhalt Getrennt lebendes Ehepaar mit anhängiger Trennungs- oder Scheidungsklage	4. Sachverhalt Zusammen lebendes Ehepaar, Frau hat zu wenig Haushaltsgeld
<p>Schriftliche Vereinbarung regelt Nebenfolgen der Trennung (von beiden Ehepartner Ehepartnern unterzeichnet). Intake-MA oder SA legen Trennungsvereinbarungen sowie Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation beider Ehepartner R. Zollinger zur Prüfung der Angemessenheit vor. SA überwacht Zahlungen. Bleiben Zahlungen aus, können Unterhaltsansprüche für Kinder an Sozialberatung abgetreten werden und SBA mit Inkasso beauftragt werden. Der Frauunterhalt kann nicht rechtswirksam abgetreten werden. Die berechnete Frau muss selber gegen ihren Mann vorgehen. Tut sie es Nicht, wird der fehlende Unterhaltsbetrag bei der Berechnung der Unterstützung berücksichtigt, wie wenn er geleistet worden wäre. Ist der Verpflichtete nur vorübergehend zahlungsunfähig, können die Unterhaltsleistungen gegen eine Schuldanererkennung bevorschusst werden, In diesem Fall erteilt der SA der SBA einen entsprechenden Inkasso-Auftrag</p>	<p>Ist Kinderzuteilung strittiger Punkt, müssen sie an Eheschutzrichter verwiesen werden</p> <p>Ist Unterhaltsregelung strittig, schicken Intake-MA oder SA Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation beider Ehepartner an R. Zollinger.</p> <p>R. Zollinger versucht mit den Ehepartnern eine einvernehmliche Lösung zu finden. Er meldet Ergebnis an SA zurück. Ist einvernehmliche Lösung möglich, wird sie schriftlich in Trennungsvereinbarung festgehalten. Kommt innert 2 Monaten keine Vereinbarung zustande, fordert SA unterstützte Person auf, Eheschutzmassnahmen rückwirkend auf Unterstützungsbeginn zu beantragen.</p>	<p>Intake-MA oder SA klärt Stand des Verfahrens ab. Lässt sich der unterstützte Ehepartner anwaltschaftlich vertreten, wird Anwalt/in über Unterstützung informiert. Ist zu erwarten, dass es länger als 3 Monate bis zum Scheidungstermin geht, sollte Unterhalt mit vorsorglichen Massnahmen geklärt werden (mit Rückwirkung auf Beginn der Unterstützung max. 1 Jahr zurück ab Antragstellung).</p>	<p>Bringt Ehemann die notwendigen Unterlagen zur Abklärung der wirtschaftlichen Situation nicht bei, muss Ehefrau an den Eheschutzrichter verwiesen werden. Intake MA geben der Frau Erstabklärungstermin mit Stempel und Unterschrift damit das Gericht den Antrag dringlich behandelt.</p>

Checkliste Eheschutz/familienrechtlicher Unterhalt

Ziel: Geltendmachen von vorangigen Leistungen; Feststellen, ob familienrechtlicher Unterhalt aussergerichtlich geregelt werden kann, oder ob Eheschutzverfahren einzuleiten ist

Name KlientIn ----- ROFA-Nr.. _____

Ermitteln der Fakten/Schlussfolgerung

	Ja	Nein
• Hat sich Klient/In einvernehmlich vom Partner getrennt?		
• Hat er/sie sich mit dem Partner/mit der Partnerin über die gegenseitige Unterhaltspflicht geeinigt?		
• Wenn ja: gibt es eine schriftliche Vereinbarung? Vereinbarung und Beilagen verlangen		
• Höhe der Unterhaltsverpflichtung :	Fr.	

Summarische Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Partners/ der Partnerin

• Wie hoch ist das Einkommen des/der nicht unterstützten Ehepartners/ Ehepartnerin?	Fr.
• Sind Belege verfügbar?	
• Wie hoch ist das Existenzminimum des Ehepartners/der Ehepartnerin? (analog KlientIn berechnen, bzw. Schätzung vornehmen)	Fr.
• Effektiver oder geschätzter Steuerbetrag	Fr.
• Differenz/Überschuss zu Einkommen	Fr.

- Wenn Überschuss kleiner als Fr. 200.- (Kinder werden mitunterstützt) oder kleiner als Fr. 400.- (ohne Kinder) ist und Vereinbarung besteht, wird sie ohne weitere Prüfung übernommen
- Wenn Überschuss grösser als Fr. 200.- (Kinder werden mitunterstützt) oder grösser als Fr. 400.- (ohne Kinder) ist muss Unterhaltspflicht weiter abgeklärt werden

Berechnungsbsp.

	Ohne Kinder	2 Kinder	Ohne Kinder	1 Kind
Nettoeinnahmen	4500	4500	2800	2800
Bedarf nach SKOS	2400	2400	2400	2400
Steuern	450	450	280	280
Verfügbare Betrag	1650	1650	180	180
Vereinbarte Alimente	0	1400	0	100
Überschuss	1650	250	180	80
Differenz	> 400	>200	<400	<200
	Zu Alimentenhilfe Schicken	Zu Alimentenhilfe Schicken	i.O., nichts unternehmen	i.O., nichts unternehmen

Geltendmachung, Vorgehensweise

- Vereinbarung und Belege werden an R. Zollinger geschickt, die Angemessenheit überprüft
- Wenn keine Unterhaltsvereinbarung besteht, bzw. eine unangemessene, werden KlientInnen auf jeden Fall zu R. Zollinger geschickt, mit dem Ziel, einvernehmlich angemessene Unterhaltsbeiträge festzulegen.
- Ist KlientIn bereit, diesen Betrag beim Partner/ bei der Partnerin geltend zu machen?
- **Falls ja:**
Vorgehen in Handlungsplan festlegen
Konsequenzen bei Nichteinhalten des Handlungsplans (Verwarnung, Androhung Leistungskürzung bzw. Anrechnung im Bedarfsbudget, wenn Verhalten als Verzicht interpretiert werden kann.
- **Falls nein:**
 - Grund der Weigerung?
 - Verschulden bei KlientIn oder bei PartnerIn?
 - Ist Begründung nachvollziehbar, glaubhaft?
 - Wenn nicht: Konsequenzen festlegen (Verwarnung, Androhung Leistungskürzung bzw. Anrechnung im Bedarfsbudget, wenn Verhalten als Verzicht interpretiert werden kann.

Mögliche Inhalte und Textvarianten für den Handlungsplan zum Thema familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag

1. KlientIn beschafft von PartnerIn bis (Zeitangabe) folgende Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Partners:

-
-
-

Falls ihr das nicht gelingt, hat sie dies bis zum (Zeitangabe) der ZAS / zuständigen SozialarbeiterIn mitzuteilen.

2. KlientIn bringt ihren Partner mit zur Besprechung vom (Zeitangabe) zu Herrn R. Zollinger, Jugendsekretariat, Zeughausstrasse 76, (Tel. 267 56 23), damit eine Unterhaltsvereinbarung abgeschlossen werden kann.
Folgende Unterlagen zur Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Partners sind mitzubringen:

-
-
-

Falls ihr das nicht gelingt, hat sie dies bis zum (Zeitpunkt) der ZAS / zuständigen SozialarbeiterIn mitzuteilen.

3. KlientIn meldet sich bis zum (Zeitangabe) beim Eheschutzrichter und macht ein Eheschutzbegehren anhängig.

Falls sie dies unterlässt oder beim Eheschutzrichter auf Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ehepartner verzichtet, nimmt sie zur Kenntnis, dass der entgangene Unterhaltsbeitrag in der Bedarfsberechnung als Einnahme angerechnet wird.

4. Klientin sucht sich bis zum (Zeitangabe) eine Anwältin oder einen Anwalt, der/die für sie das Begehren anhängig macht und dazu die unentgeltliche Rechtsvertretung beantragt.

Falls sie den Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin bis zum (Zeitpunkt) unterlässt, nimmt sie zur Kenntnis, dass der entgangene Unterhaltsbeitrag in der Bedarfsberechnung als Einnahme angerechnet wird.

Spezialfragen

- Ehepaar lebt nicht getrennt, Ehefrau meldet sich bei ZAS, weil sie zuwenig Haushaltsgeld hat und keine Einsicht in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat.

Vorgehen wie bei Unterhaltsvereinbarung

Gelingt es KlientIn nicht, Partner zur Kooperation zu bewegen, muss sie zum Eheschutzrichter verwiesen werden.

Sozialhilfeunterstützung ist ausgeschlossen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden können

- Ist die Frage der Kinderzuteilung strittig, muss KlientIn immer an den Eheschutzrichter verwiesen werden.
- Ein Scheidungs-bzw. Trennungsverfahren ist am Laufen: ZAS/zuständige Sozialarbeiterin klärt Stand des Verfahrens ab. Ist Klientin anwaltschaftlich vertreten, wird Anwalt/Anwältin über Sozialhilfeunterstützung informiert. Wenn Gerichtstermin erst in 3 Monaten oder später, sollen vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

Schi/09/01